

BGE 22 I 339

Bundesgericht (BGE), 1896-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_22_I_339

FR: ATF 22 I 339

IT: DTF 22 I 339

Volltext

62. Entscheid vom 10. März 1896 in Sachen Amsler und Konsorten. I. In einem gegen Christian Hochsträßer, Wirt, in Asp, durchgeführten betriebsrechtlichen Verfahren waren die Rekurrenten als Gläubiger des Gemeinschuldners in einer ersten Pfändungsgruppe zugelassen, aber laut Kollokationsplan vom April 1895 zum Teil zu Verlust gewiesen worden. Dukas und Ullmann hatten als Gläubiger in einer zweiten Gruppe für ihre ganze Forderung einen Verlustschein erhalten. Nachdem hierauf der Schuldner durch Erwerbung einer Liegenschaft zu neuem Vermögen gelangt war, verlangten Dukas und Ullmann am 6. Juni 1895 vom zuständigen Betreibungsamt Densbüren Pfändung derselben. Der Vollzug verzögerte sich, weil Anstände betreffs der Fertigung der Liegenschaft walteten, bis zum 25. September 1895. Unter diesem Datum wurde die Pfändung verkündet, mit der Bemerkung, daß derselben im I. Range die Kaufsumme, im II. Range die Verluste der ersten Gruppe (also auch der Rekurrenten) laut Kollokationsplan vom April 1895 vorgingen. Am 14. Oktober 1895 stellten dann auch Heinrich Amsler und Mithafte für ihre Verlustbeträge ein Pfändungsbegehren, welchem am 22. Oktober durch Pfändung des Mehrerlöses der Liegenschaft Folge gegeben wurde. Inzwischen hatten vermitteltst Eingabe an das Betreibungsamt

Densbüren vom 1. Oktober 1895 Dukas und Ullmann den Gläubigern I. Gruppe den ihnen zugewiesenen Vorrang auf die Pfandgegenstände gemäß Art. 107, ersten Satz, des Betriebsgesetzes bestritten und verlangt, daß diese Betreibung den dritten Interessenten mitgeteilt werde, unter Ansetzung einer 10tägigen Frist zur Klageerhebung. Am 9. Oktober erließ der Betriebsbeamte von Densbüren an sämtliche Gläubiger der I. Gruppe, darunter an die Rekurrenten, die gewünschte Mitteilung und Aufforderung, unter Hinweis auf Art. 107 des Betriebsgesetzes. II. Hiegegen führten Heinrich Amsler und Mithafte rechtzeitig bei der untern kantonalen Aufsichtsbehörde Beschwerde: Art. 107 des Betriebsgesetzes treffe vorliegend nicht zu, da weder die Beschwerdeführer, noch der Schuldner bei der Pfändung eine Erklärung im Sinne der Anmerkung des Betriebsbeamten oder einen entsprechenden Anspruch erhoben hätten. Vielmehr habe das Betreibungsamt von Amtes wegen ein Vorrecht der Beschwerdeführer angemerkt. Hiegegen hätten Dukas und Ullmann auf dem Beschwerdewege vorgehen können, nicht aber durch Einleitung des Verfahrens nach Art. 107 des Betriebsgesetzes. Deshalb sei die Verfügung des Betriebsbeamten von Densbüren vom 9. Oktober aufzuheben und derselbe anzuweisen, die Bestreitung vom 1. Oktober den Gläubigern Dukas und Ullmann zurückzuleiten. Durch Entscheid vom 31. Oktober 1895 sprach die angerufene Behörde den Beschwerdeführern ihren Antrag zu, weil sich Art. 107 des Betriebsgesetzes nicht auf die Ansprüche beziehe, die der Betriebsbeamte durch seinen Vormerk zu Gunsten der I. Gläubigergruppe gewahrt habe. III. Diesen Entscheid haben Dukas und Ullmann rechtzeitig an die obere kantonale Aufsichtsbehörde weitergezogen: Zu Gunsten der Gläubiger I. Gruppe seien durch den Betriebsbeamten von Densbüren Pfandrechte civikrechtlicher

Natur vorbehalten worden, und ob diese zu berücksichtigen seien, müsse sich in dem in Art. 106 und 107 vorgesehenen Verfahren erledigen. Deshalb sei der erstinstanzliche Entscheid aufzuheben und die Verfügung des Betreibungsbeamten vom 9. Oktober 1895 zu bestätigen. Diesem Begehren entsprach die obere kantonale Aufsichtsbehörde gemäß Entscheid vom 26. Dezember 1895. IV. Mit Eingabe vom 31. Januar 1896 haben Heinrich Amsler und Mithafte gegen den ihnen am 22. Januar eröffneten Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde an das Bundesgericht rekuriert, unter Aufrechthaltung ihres vor der ersten Instanz eingenommenen Standpunktes. Der Antrag geht dahin, es sei in Bestätigung des Präsidialentscheides vom 31. Oktober das oberinstanzliche Erkenntnis vom 26. Dezember aufzuheben. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Die Art. 106 und 107, bezw. 109 des Betreibungsgesetzes kommen nach ihrem Wortlaut dann zur Anwendung, wenn eine gepfändete Sache vom Schuldner als Eigentum oder Pfand eines Dritten bezeichnet, oder von einem Dritten als Eigentum oder Pfand beansprucht wird. Die Praxis hat die Anwendbarkeit der erwähnten Bestimmungen allerdings auch auf andere Ansprüche auf den Pfandgegenstand ausgedehnt. Immer aber müssen eigentliche Civilrechte Dritter in Frage stehen, wenn das eigenartige Verfahren der Art. 106 und 107, bezw. 109 zur Anwendung kommen soll, das dazu bestimmt ist, solche Rechte im Hinblick auf die Pfändung des betreffenden Gegenstandes zu liquidieren. Und zwar hat der Betreibungsbeamte im Sinne jener Vorschriften nur dann thätig zu werden, wenn entweder der Dritte selbst seine Rechte auf den Pfandgegenstand geltend macht, oder der Schuldner auf das Bestehen eines solchen Rechtes hinweist. Dies alles trifft auf den Anspruch der Gläubiger I. Gruppe, den der Betreibungsbeamte von Densbüren nach seinem Vermerke auf der Pfändungsurkunde für Dukas und Ullmann wahren zu müssen glaubte, nicht zu. Angenommen auch, es stehe den Gläubigern I. Gruppe ein Vorrecht auf die gepfändete Liegenschaft zu, so bestände dasselbe doch jedenfalls bloß darin, daß diese Gläubiger die ersten zum Pfänden wären, so daß der Betreibungsbeamte von Amtes wegen für sie in erster Linie und vor andern Gläubigern das neue Vermögen des Schuldners hätte mit Beschlag belegen sollen. Man hätte es also bloß mit einem betreibungsrechtlichen Vorrechte zu tun. Es lag ferner auch dem Betreibungsbeamten weder eine Erklärung des Schuldners,

noch eine solche der Gläubiger I. Gruppe vor, wonach letzteren an der gepfändeten Liegenschaft ein aus dem Civilrecht sich ergebendes Vorrecht zugestanden wäre. Unter solchen Umständen kann dem in Frage stehenden Vermerk des Betreibungsbeamten von Densbüren nicht die Bedeutung der Anmerkung eines Drittanspruches im Sinne des Art. 106 des Betreibungsgesetzes beigelegt, sondern es muß angenommen werden, es habe derselbe dadurch lediglich die Rechtsstellung der verschiedenen Gläubiger, die auf die Liegenschaft Pfändung erwirkt hatten oder erwirken konnten, bestimmen wollen. Dann aber war hinsichtlich des den Gläubigern I. Gruppe zugeordneten Vorrechtes nicht nach Art. 106 und 107 des Betreibungsgesetzes zu verfahren, und mangelt der Mitteilung des Betreibungsbeamten vom 9. Oktober 1895, um deren Gesetzmäßigkeit einzig es sich zur Zeit handelt, die rechtliche Grundlage. Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird begründet erklärt und demgemäß wird die Verfügung des Betreibungsamtes Densbüren vom 9. Oktober 1895 aufgehoben.